

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen



## Freiflächensolaranlagen in Hessen – Neue Möglichkeiten durch Öffnung der benachteiligten Gebiete

Klaus Gütling, Referat für Energiepolitik,  
Erneuerbare Energien, Energietechnologien

Wiesbaden, den 30. Juni 2020

## PV-Zubau in Hessen

- Zubau PV und Freiflächenanlagen in Hessen 2015-2019

| Jahr                               | 2015 | 2016 | 2017 | 2018  | 2019    |
|------------------------------------|------|------|------|-------|---------|
| zugebaute PV-Leistung gesamt in MW | 58,8 | 50,0 | 74,0 | 114,0 | ca. 150 |
| zugebaute Freiflächenanlagen in MW | 0,0  | 7,2  | 0,0  | 6,3   | 14,1    |



## Gründe für Freiflächensolaranlagen (1)

- Sehr günstige Stromgestehungskosten (ca. 5 Cent/kWh)
- Angesichts mittlerer Stromvermarktungserlöse von 3 - 4 Cent/kWh ist nur noch geringe Förderung erforderlich!
- Stromgestehungskosten von Dachflächen-PV (Kleinanlagen 3 - 30 kW) liegen hingegen bei 9 – 11 Cent/kWh
- Flächenbezogen sehr hohe Energieausbeute (Faktor 30 bis 40 mal so hoch wie Anbau von Energiemais und Verstromung in Biogasanlage)

## Gründe für Freiflächensolaranlagen (2)

- Bevorzugte Nutzung von Dachflächen und versiegelten Flächen ist zwar durch das EEG in den meisten Fällen wirtschaftlich und wird auch durch Landesmaßnahmen unterstützt (z.B. Solarkataster, Vorgaben im LEP)
- Dennoch scheitert diese häufig an zahlreichen nicht-monetären Hindernissen:
  - Eigentümer-Mieter-Dilemma bzw. Probleme bei Wohnungseigentümergeinschaften.
  - Renditeerwartungen von Industrie und Gewerbe zu hoch
  - Statik oder Denkmalschutz
  - Sicherheitsbedenken von Gebäudeeigentümern

## Vergütung von PV-Freiflächenanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- Für Anlagen zwischen 750 kW und 10 MW ist die Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtend, um eine Förderung zu erhalten.
- In 2019 wurden 1475 MW ausgeschrieben, der mittlere Zuschlagswert lag zwischen 4,8 und 6,59 Cent/kWh
- Für Freiflächenanlagen unter 750 kW wird eine gleitende Marktprämie in Höhe von aktuell 6,71 Cent/kWh ohne Ausschreibung gewährt (Stand: Juni 2020)

## Vergütung von PV-Freiflächenanlagen – Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)- Flächenkulisse

Förderfähigkeit nach EEG in dieser Flächenkulisse:

- Die Fläche liegt in einem 110-Meter breiten Streifen neben Autobahnen oder Schienenstrecken,
- die Fläche ist bereits versiegelt, oder
- die Fläche liegt innerhalb einer Konversionsfläche, oder
- die Fläche erfüllt ein anderes der in § 48 Abs. 1 aufgeführten Kriterien für Anlagen kleiner 750 kW, oder
- die Fläche erfüllt ein anderes der in § 37 Abs. 1 Nr.3 EEG aufgeführten Kriterien für Anlagen größer 750 kW  
**-> u. A. „landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“**

## Was heißt „landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet“?

- Begriff des EU-Agrarförderrechts: Ausgleichszahlungen für Landwirte in Gebiete mit unterdurchschnittlichen Erträgen oder Bewirtschaftungerschwernissen
- § 37 c EEG beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Länder, mit der die benachteiligten Gebiete ganz oder teilweise als vergütungsfähig ausgewiesen werden können.
- In Hessen gelten ca. 320.000 Hektar landwirtschaftliche Flächen als „benachteiligt“. Sie machen etwa zwei Fünftel des Acker- und Grünlands aus.

-> **Freiflächensolaranlagenverordnung Hessen vom 19.11.18**



678

Nr. 25 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 30. November 2018

**Verordnung  
über Gebote für Freiflächensolaranlagen  
(Freiflächensolaranlagenverordnung – FSV)\*)**

**Vom 19. November 2018**

Aufgrund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

(1) Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes außerhalb von Natura-2000-Gebieten dürfen nach Maßgabe des Abs. 2 bezuschlagt werden.

(2) Wird durch einen Zuschlag auf ein Gebot nach Abs. 1 erstmals die Grenze von 35 Megawatt zu installierende Leistung für bezuschlagte Gebote nach Abs. 1 pro Kalenderjahr erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Abs. 1 bezuschlagt werden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 2018



## Öffnungsverordnungen anderer Bundesländer

- Bisher haben neben Hessen auch Baden-Württemberg, Bayern, RLP und das Saarland die benachteiligten Gebiete geöffnet:

| Hessen | Bis zu 35 MW pro Jahr  |
|--------|--|
| BW     | Bis zu 100 MW pro Jahr   |
| BY     | Bis zu 200 Zuschläge pro Jahr (bis 2000 MW pro Jahr möglich !) |
| RLP    | Bis zu 50 MW pro Jahr  |
| SL     | Bis zu 100 MW bis 2022   |

## Baurechtliche Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen – Schritt 1

- Zunächst Prüfung, ob Freiflächensolaranlage Konflikte mit Zielen des Regionalplans auslöst.
- Freiflächensolaranlagen sind bsw. in Vorranggebieten für die Landwirtschaft i.d.R. nicht mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.
- Bei Zielkonflikten kann Zielabweichungsverfahren von der Gemeinde beim Regierungspräsidium beantragt werden.
- Entscheidung hierüber trifft die Regionalversammlung.

## Welcher Anteil der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete ist als Vorranggebiet Landwirtschaft klassifiziert?

| Bereich      | Anteil der Vorranggebiete Landwirtschaft an den landwirtschaftlichen Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten [%] |
|--------------|---|
| Nordhessen   | 63,8  |
| Mittelhessen | 70,7  |
| Südhessen    | 37,3  |
| Hessen       | 58,9  |

## Baurechtliche Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen – Schritt 2

### Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Kommune

- ...ist erforderlich, um im Außenbereich Baurecht zu schaffen
- Die Entscheidung über einen Bebauungsplan unterliegt der kommunalen Planungshoheit.
- Im letzten Schritt ist eine Baugenehmigung zu beantragen.
- Ausnahmen: Anlagenhöhe kleiner 3 Meter (Anlage zu § 63 HBO) oder Anlage entspricht vollständig den B-Plan-Vorgaben (§ 64 HBO) -> Baugenehmigungsfrei, soweit Gemeinde nicht widerspricht



## Baurechtliche Zulässigkeit klären

Die Kommune kann einen Bebauungsplan aufstellen, wenn ...

- er keinen Konflikt mit Zielen der Raumordnung des jeweiligen Regionalplans auslöst,
- er zwar einen Konflikt mit Zielen der Raumordnung des jeweiligen Regionalplans auslöst, aber eine Zielabweichung von der zuständigen Regionalversammlung zugelassen wurde,
- das zuständige Regierungspräsidium die Planung als nicht raumbedeutsam einstuft,
- die Fläche nicht in einem Ausschlussgebiet (z.B. Naturschutzgebiet) liegt,
- keine anderen Nutzungen und Belange unzumutbar eingeschränkt werden und
- die Kommune alle Belange korrekt gegeneinander abgewogen hat.



**Abschließende Prüfung durch die Kommune, ob geplante Freiflächensolaranlage den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht**

## Vergütungsmodell klären

Eine Vergütung nach EEG ist möglich, wenn die Freiflächensolaranlage mit einer installierten Leistung zwischen 750 kW und 10 MW ...

- auf einer Konversionsfläche liegt,
- in einem 110-Meter-Streifen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegt, oder



**Bei uns in Hessen gibt es als Besonderheit eine weitere Flächenoption durch die Freiflächensolaranlagenverordnung (FSV).**

- im "landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet" und außerhalb von Natura 2000-Gebiet liegt, oder
- ein anderes der in § 37 Abs.1 Nr. 3 EEG aufgeführten Kriterien erfüllt.



**Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur gemäß EEG möglich**

## Fazit

- Freiflächensolaranlagen werden für die Energiewende in Hessen benötigt.
- Sie stellen derzeit eine der günstigsten Formen der Stromerzeugung dar.
- Mit der Freiflächensolaranlagenverordnung wird ein jährlicher Zubau von 35 MW bzw- 50 Hektar angestrebt; hierdurch wird sichergestellt, dass der Flächenbedarf gering bleibt.
- Bei Fragen und Problem bei der Planung und Umsetzung von Freiflächensolaranlagen wenden Sie sich gerne an die Landesenergieagentur oder an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.